

Z" d^-\^} á^• Áæ\æ \ | ^ : ^ }
X ä: , Éæ • -> | | ^ } Á

Öä•^} á^!

Šæ á!ææ cZ, æ æ
Ù: ææ c
Ø!á^!~} * •[: æ^! Öä} •
Ú[•ca&@FE €F İ İ
08067 Zwickau

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 4 Sächsische Kommunalpauschalenverordnung

->| áá Ø!á^!~} * ç[} ÖE • * æ^} ->| áá
Ø!á^!æ ç||~} * ç[} ÖEá^æ * ^|^*^} @æ
Ø | Öä • EF Þ!ÉFá Üê&@S[{ Úæ • &@XUD
->| áæ Ræ@

Ö\ ^á } > c á ^ ÖEá^æ Ù: ææ ~ } á Ó! ~

1. Antragsteller/in

}æ||æ@ Ú!•[] *^ (^á } > c á^! Vié*^!ÉX^!á [á^! X^!áá á
\\{ { ~ } æ^ Ö^ááØ!4!| ^!•&@ec Vié*^! á^! ^á } Y [@æ@] ^*^
Ü!áá } • *^ (^á • &@ec { æá^ (•æææ@æ ^! \ æ }) ç } Úæ • ^á^! S4!| ^!•&@ecá^ 4-^ } dæ@ } Ü^&@ á: , Éá^!^ } W, ç! * | á^! ~ } *
, á • ^) • &@edæ@ Öá | æ@ } * á S[| | ^! ææ] { æ*^ (^á } > c á^! Vié*^! [á^! \\{ { ~ } æ^ Ö^ááØ!4!| ^!•&@ec }

Þæ ^É^: ^æ@ ~ } *
á^ • ÖE dæ • ç || ^! •

--	--

ÖE • &@æc

ÚSz	Uic
Údæ ^	
Pæ • } { { ^!	

X^!d^ç } * • á^!^&@æ ç Þ

X ! æ ^	Þæ@æ ^
Ø) \ æ }	

ÖE •] | ^ & @ æ ç ^! Þ

X ! æ ^	Þæ@æ ^	
V^!^ } } { { ^!	Öæ } { { ^!	ÖT æ

Óæ \ ç^!áá á ~ } *

S d á @æ^! Ç ^ } ç [{ ÖE dæ • ç ^! æ , ^æ@ } áD	Q • æ^! æ \
ÓE	

X| | • ç^! æ: ~ } * • á^!^&@æ c

Ræ Þ^á

ÖE ^! \ ^ } ~ } * á^! Ö\ (^á } > c á^!^æ

Ræ Þ^á

ÖE dæ áæ -Ö^ , é@ ~ } * Áá^!æ , ^! á ~ } *
ÖEÞ!Ö\ ^á Éæá^æ } á^!á^æ } á^!~ -Úæ á^! ÉEÉFJ

7. Erklärung

Hinweis: Auf die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Zwickau besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- der Kostenplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurde,
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig und dass insbesondere alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- jegliche Änderungen zu den vorstehenden Antragsangaben unaufgefordert und unverzüglich dem Sozialamt mitgeteilt sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen nach den geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und
- keine anderweitigen Fördermittel für das Vorhaben in Anspruch genommen werden***.

*** Die Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die

- bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten werden (insbesondere Aufwandsentschädigung für in Anspruch genommene Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes),
- nach der FRL „Wir für Sachsen“ vom 10. Oktober 2007 (SächsABl. S. 1447), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 419), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen),
- nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomPauschVO vom 02.01.2019 (SächsGVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.
- durch anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme gefördert werden.

8. Hinweise zu AGH Gemeinnützige Arbeit

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Festbetrags in Höhe von 500 Euro pro bereitgestellte Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben oder -auszahlungen, die den Landkreisen und Kreisfreien Städte oder den von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen und die dazu dienen, dass Asylsuchende die Arbeitsgelegenheit antreten können.

Dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Diese können in Form einer Pauschale von bis zu 500 Euro pro bereitgestellte Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes angesetzt werden.

Die Pauschale ist vom Erstempfänger an den mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger weiterzureichen, wenn dieser die Ausgaben trägt.

9. Hinweise zu AGH Sprache und Beruf

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Festbetrags in Höhe von 300 Euro monatlich pro bereitgestellte Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben oder -auszahlungen, die den Landkreisen und Kreisfreien Städte oder den von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger mit der Bereitstellung von Sprachkursen und Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen und die dazu dienen, dass Asylsuchende die Arbeitsgelegenheit antreten können.

Die Pauschale ist vom Erstempfänger an den mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger weiterzureichen, wenn dieser die Ausgaben trägt.

10. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der/die Antragsteller/in willigt mit seiner/ihrer Unterschrift in die Verarbeitung - insbesondere der Erhebung, Speicherung, Nutzung - und Weitergabe von Daten durch das Landratsamt Zwickau und die beteiligten Stellen (das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Sächsische Aufbaubank - Förderbank) zum Zweck der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung und der beantragten Maßnahme(n) ein. Er/Sie erklärt, dass er das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO der SAB (Vordruck 64005) sowie des Landratsamtes Zwickau zur Kenntnis genommen hat.

Ort / Datum

Unterschrift / Dienstsiegel bzw.
Stempel

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt

Projektbeschreibung (inkl. detaillierter Ausgabenübersicht)

Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit

Eintragung Handels-/Vereinsregister